



Neuerungen im Korruptionsstrafrecht

Rupert Manhart

Vorarlberger Tage 2013

8.5.2013



Überblick

1. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 (BGBl I 2012/61)
 - Inländische Strafgerichtsbarkeit (§ 64 Abs 1 Z 2, 2a StGB)
 - Begriff des Amtsträgers (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB)
 - Neufassung der Tatbestände (§§ 305 bis 309 StGB)
2. Aktive und passive Korruption im Überblick
3. Einzelne Tatbestandsmerkmale im Fokus
4. Verhaltenskodizes im Justizdienst



Inländische Strafgerichtsbarkeit (§ 64 Abs 1 Z 2, 2a StGB)

Grundprinzipien

- §§ 62 f StGB: Territorialitätsprinzip (Einheitstheorie)
- § 64: Schutzprinzip und Universalitätsprinzip
- § 65: Beiderseitige Strafbarkeit

Neu:

- § 64 Abs 1 Z 2: Erweiterung auf Taten gegen oder als österreichischen/r Schiedsrichter
- § 64 Abs 1 Z 2a: Korruptionsdelikte (§§ 302 bis 309 StGB)
 - durch österreichischen Täter oder
 - zugunsten eines österreichischen Amtsträgers oder Schiedsrichters



Begriff des Amtsträgers (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB)

lit b: Organe und Dienstnehmer

von allen Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Kirchen / Religionsgesellschaften)

Wahrnehmung von Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz

lit c: Befugnis, im Namen dieser Körperschaften Amtsgeschäfte vorzunehmen

lit d: Organe und Bedienstete

von öffentlichen Unternehmen (mindestens 50 % Beteiligung, Betrieb oder tatsächliche Beherrschung durch in- oder ausländische Gebietskörperschaft; Rechnungshofkontrolle)



Begriff des Amtsträgers (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB)

lit b:

- Vollständige Einbeziehung aller Abgeordneten
- Einbeziehung auch „anderer Personen des öffentlichen Rechts“
 - so insb Kammern und Universitäten
 - unabhängig, ob Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, ob rechtliche oder faktische Handlungen

lit c: Keine Änderung im Bereich der Hoheitsverwaltung durch sonstige Personen

lit d: Aufgabe von Einschränkungen im staatsnahen Bereich



Neufassung von Tatbeständen (passive Korruption)

Vorteilsannahme (§ 305 StGB) für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäfts

- Anwendung auch auf Abgeordnete
- Beseitigung des Kriteriums des/r dienstrechtlichen Verbots / Erlaubnis
- Einführung des Begriffs ungebührlicher Vorteil im Zshg mit der Annahme oder des Sich-versprechen-Lassens eines Vorteils, negative Definition in Abs 4

Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) („Anfüttern“)

- Bezugnahme auf konkretes Amtsgeschäft entfällt zugunsten des Vorsatzes, sich in der Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen
- Keine Unterscheidung zwischen pflichtgemäßer und pflichtwidriger Tätigkeit
- Tathandlungen:
 - Fordern eines Vorteils oder
 - Annehmen oder Sich-versprechen-Lassen eines ungebührlichen oder eines nicht geringfügigen Vorteils



Neufassung von Tatbeständen (aktive Korruption)

Vorteilszuwendung (§ 307a StGB) für pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts

- Anwendbarkeit auch auf Abgeordnete
- Beseitigung des Kriteriums des/r dienstrechtlichen Verbots und Ersatz durch ungebührlichen Vorteil

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB) („Anfüttern“)

- Bezugnahme auf konkretes Amtsgeschäft entfällt zugunsten des Vorsatzes, den Amtsträger in seiner Tätigkeit zu beeinflussen
- Tathandlungen: Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils
- Keine Begünstigung geringfügiger Vorteile auf Geberseite



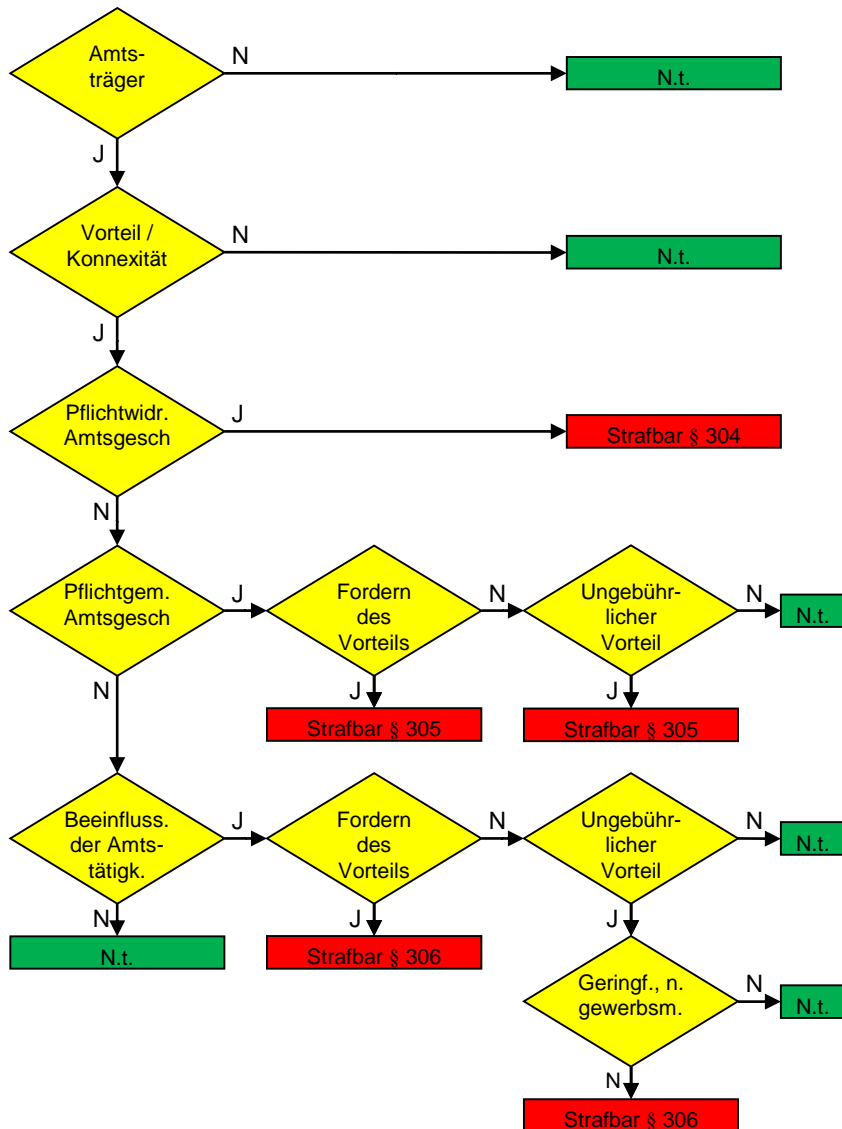
Neufassung von Tatbeständen (sonstige)

Verbotene Intervention (§ 308 StGB)

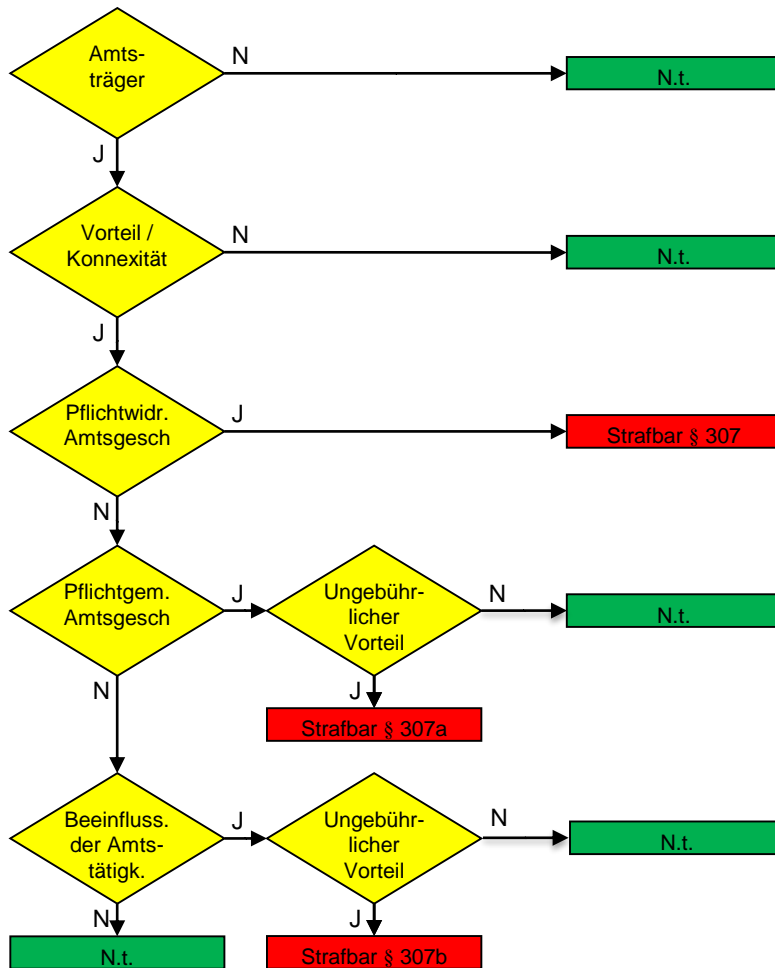
- Ausdrückliche Normierung der aktiven und passiven Seite
- Entfall der Zweiaktigkeit: Intervenient muss nicht mehr aktiv werden
- „Ungebührliche Einflussnahme“ auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers
 - Pflichtwidrigkeit oder
 - ungebührlicher Vorteil an Amtsträger

Privatkorruption (§ 309 StGB)

- §§ 168c bis 168e → § 309 StGB
- Einfügung einer Wertqualifikation > EUR 50.000,00
- Beseitigung der Geringfügigkeitsgrenze bei Bestechung
- Abschaffung des Privatanklageerfordernisses



Prüfungsschema für passive Korruptionsdelikte



Prüfungsschema für aktive Korruptionsdelikte



Einzelne Tatbestandselemente

Vorteil und Konnexität

- Leistungen
 - materieller und immaterieller Art,
 - die den Vorteilsnehmer besser stellen (ihm nützlich sind) und
 - auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.
- Konnex zwischen Vorteil und Amtsgeschäft / Tätigkeit als Amtsträger
 - keine adäquate Gegenleistungen
 - Zeitlicher Konnex:
 - bei konkreten Amtsgeschäften: vor, gleichzeitig oder danach
 - bei Anfütterungstatbeständen: auf zukünftige Amtstätigkeit gerichtet



Einzelne Tatbestandselemente

Ungebührliche Vorteile

§ 305 Abs 4 enthält vier Fälle, in denen kein ungebührlicher Vorteil vorliegt:

1. Gesetzliche Erlaubnis der Annahme eines Vorteils (Z 1 erster Fall)
2. Vorteilsgewährung im Rahmen einer Veranstaltung, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (Z 1 zweiter Fall)
3. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (Z 2)
4. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts (Z 3)

Einzelne Tatbestandselemente

Beeinflussung der Tätigkeit als Amtsträger

- Bedingter Vorsatz ausreichend
- wohlwollende Behandlung inhaltlicher als auch verfahrensrechtlicher Natur
 - zB durch raschere Behandlung
 - sohin künftige Pflichtwidrigkeit
- Prüfung im Einzelfall → Konnexität! Kann zB fehlen bei:
 - Massenveranstaltungen / gesellschaftliche Veranstaltungen, zu denen Einladungen ohne Ansehung der Person ausgesprochen werden
 - Andere Motive
 - Privat
 - Einladung an Amtsträger, um Veranstaltung aufzuwerten
 - Werbegeschenke



Verhaltenskodizes der Justiz

Erlass vom 7. Juli 2009 über das Verbot der Geschenkkannahme, besondere Stellung der Justiz

- Interessante Punkte:
 - Keine Vorteilsannahme (§ 59 RStDG) mit Ausnahme von Ehrengeschenken und orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert
 - Keine Unterschied, ob für einzelnen oder Mehrzahl („Kaffeekasse“)
 - Keine „Trinkgelder“
- Dienstrecht zum Teil strenger als Strafrecht (→ nicht deckungsgleich mit dem „nicht ungebührlichen Vorteil“)



Verhaltenskodizes der Justiz

Erlass vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein – Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten

- Einladungen zu Veranstaltungen
 - Gefährdung des Vertrauens in die Sachlichkeit der Amtsführung (§ 57 Abs 3 RStDG)
 - Formlicher Dienstauftrag / Veranstaltung durch Dienstgeber
 - Konferenzen und sonstige Fachveranstaltungen (einschl. Begleitprogramm)
 - Repräsentative Veranstaltungen (allenfalls Eintrag in Jv-Register)
- Entspricht im Wesentlichen § 305 Abs 4 Z 1 zweiter Fall StGB



Verhaltenskodizes der Justiz

Bundeskanzleramt, Die VerANWORTung liegt bei mir, Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung

- Interessante Punkte:
 - „Ehrengeschenke“ dürfen im Namen des Dienstgebers angenommen werden und sind an den Dienstgeber abzuliefern
 - Sponsoring bei angemessener Öffentlichkeitswirksamkeit als Austausch von Leistung und Gegenleistung grds zulässig



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE) studierte Rechtswissenschaften und Internationale Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Innsbruck, Straßburg und an der London School of Economics and Political Science (LSE). Zahlreiche akademische Auszeichnungen. Publikationen aus dem Finanz-, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht und zum Europäischen Privatrecht. Rechtsanwaltsprüfung 2009 und Notariatsprüfung 2012.

2002–2006 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrecht der Universität Innsbruck. 2006–2008 Rechtsanwaltsanwärter bei Fellner Wratzfeld & Partner, Wien. 2008–2009 Rechtsanwaltsanwärter bei Manhart Einsle Partner Rechtsanwälte, Bregenz. Seit 2009 Rechtsanwalt und Partner in dieser Kanzlei.

Seit 2009 Mitglied des Arbeitskreises Strafrecht, der Strafrechtskommission und der Arbeitsgruppe Europäisches Privatrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Seit 2010 Mitglied der Österreichischen Delegation beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) sowie Mitglied der Anti-Money Laundering Task Force und des Competition Committee des CCBE.